

RS UVS Kärnten 2005/03/15 KUVS-1657-1660/7/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.2005

Rechtssatz

Wer als Lenker eines LKW den Zeitgruppenschalter nicht so bedient hat, dass die verschiedenen Zeitgruppen, die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Bereitschaftszeit, die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet wurden, den Vornamen nicht eingetragen hat, mit dem LKW am 30.10.2002 um 01.15 Uhr ? somit nicht früher als zwei Stunden vor der Aushändigung des Schaublattes ? auf der A2 von A kommend Richtung B ab dem Knoten C fahrend die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen für Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg um 20 km/h überschreitet (die Fahrgeschwindigkeit betrug durchwegs 100 km/h, und dem Kontrollbeamten auf dessen Verlangen nicht jederzeit das Schaublatt für die laufende Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, vorlegen kann, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Schaublatt, Zeitgruppenschalter, Zeitgruppen, Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Bereitschaftszeit, Tagesruhezeit, Arbeitsunterbrechungen, Eintragung, Geschwindigkeitsüberschreitung, Schaublatt der laufenden Woche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at